KOMBA
Gewerkschaft
Bayern

KOMBA Gewerkschaft Bayern
Gewerkschaft der kommunalen
Beamten und Arbeitnehmer im
Bayerischen Beamtenbund

Pfeuferstr. 33/I
D 81373 München
Tel. 089/77 02 53
Fax 089/725 09 57

www.komba.de
LG.Bayern@komba.de

Amtsangemessenheit der Alimentation

Neuausrichtung des Familienzuschlags

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. und 29. Juli 2020 zwei Entscheidungen zur Amtsangemessenheit der Alimentation (Beschluss vom 4. Mai 2020) verkündet. Darin wird insbesondere die Rechtsprechung zum sogenannten Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau weiter konkretisiert. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat in den vergangenen beiden Jahren die Rechtslage vor diesem Hintergrund sorgfältig überprüft und hat im Sommer dieses Jahres dem Bayerischen Beamtenbund (BBB) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vorgelegt. Insbesondere soll der aktuelle Familienzuschlag künftig in einen Orts- und Familienzuschlag umgewandelt werden. Insbesondere in Ballungsräumen werden künftig Beamtinnen und Beamte mit Kindern einen höheren Zuschlag erhalten. Wir werden in den nächsten Wochen noch ausführlich über die beabsichtigten Änderungen berichten.

Was ist aktuell wichtig?

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) hatte sich unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidungen mit dem Finanzministerium in Verbindung gesetzt. Dieses informierte mit Schreiben vom 4. August 2020 darüber, dass gebotene Nachzahlungen von Amts wegen rückwirkend zum Beginn des Jahres 2020 geleistet werden und für das Jahr 2020 insoweit auf das Erfordernis der zeitnahen Geltendmachung verzichtet wird. Nachdem der Entscheidungsprozess immer noch nicht abgeschlossen ist, hat das Finanzministerium diesen Verzicht auch für die Jahre 2021 und 2022 erklärt. Die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern müssen also keine Anträge oder Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung stellen, sie würden im weiteren Verfahren auch keine Vorteile bringen. Diese Regelung umfasst aber nicht die Beamtinnen und Beamten im Kommunaldienst.

Müssen nun Anträge gestellt werden?

Der Landesvorstand hat alle Kreisvorstände angeschrieben und sie gebeten, an die Personalverwaltungen ihrer Dienstherren mit einer entsprechenden Forderung heranzutreten. Nur für den Fall, dass eine Kommune die staatliche Vorgehensweise nicht übernehmen sollte, müssen Anträge gestellt werden. Grundsätzlich müssen nämlich Ansprüche aus einer zu niedrig bemessenen Besoldung immer zeitnah, also im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht werden. So das Bundesverfassungsgericht in langjähriger Rechtsprechung, da die Besoldung der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs diene. Erkundigen Sie sich bitte, falls Sie Zweifel an der Vorgehensweise Ihres Dienstherrn haben, bei Ihrem Personalamt bzw. Ihrer Personaldienststelle, wie die Sache gehandhabt wird.

München, 1. Dezember 2022

aktuell
KOMBA Bayern Informationsdienst